



Gewerbeversicherung – Fehleinschätzung mit teuren Folgen

Viele Kleinunternehmer und Selbstständige machen beim Schutz ihrer Betriebseinrichtung vor Gefahren wie Feuer oder Einbruch einen möglicherweise teuren Fehler: Sie wählen beim Abschluss der Geschäftsinhaltsversicherung – dem gewerblichen Gegenstück zur Hausratsversicherung – eine zu geringe Versicherungssumme oder vergessen den Wert über die Zeit anzupassen.

Dabei wissen nur die wenigsten, dass die Geschäftsinhaltsversicherung auch kleinere Schäden nicht voll ersetzt, wenn die Versicherungssumme den Wert des gesamten Inventars unterschreitet. Denn die Versicherung erstattet in diesem Fall die Kosten nur anteilig, selbst wenn ein Schaden unter der vereinbarten Versicherungssumme liegt.

Zur Verdeutlichung folgendes Beispiel: Ein kleiner Gaststättenbetrieb hat eine Geschäftsinhaltsversicherung über 60.000 Euro für seine Gaststätteneinrichtung, Küchengeräte, Computer und Lebensmittel-Vorräte abgeschlossen.

Bei einem Einbruch stehlen Diebe Inventar im Wert von 10.000 Euro. Bei der Schadensbegutachtung stellt der Sachverständige jedoch fest, dass das gesamte Inventar des Gastwirts in Wirklichkeit 80.000 Euro wert war. Der Betrieb ist also unterversichert. Die Entschädigung, die die Versicherung zahlt, errechnet sich nun folgendermaßen: $60.000/80.000 \times 10.000 \text{ Euro} = 7.500 \text{ Euro}$. Für den Gastwirt bedeutet dies, dass er auf Kosten in Höhe von 2.500 Euro sitzen bleibt, obwohl sein Schaden die Versicherungssumme nicht überschreitet.

Unternehmer und Selbstständige sollten deswegen darauf achten, dass die Versicherungssumme ihrer Geschäftsinhaltsversicherung immer dem Neuwert der gesamten Betriebseinrichtung entspricht. Dabei kommt es nicht auf jeden Euro an, aber die Größenordnung muss stimmen. Am besten sollte die Versicherungssumme jährlich kontrolliert werden. Denn anders als in der Haftpflicht überprüft der Versicherer in der Geschäftsinhaltsversicherung nicht regelmäßig von sich aus die Angaben.

Größere Neuanschaffungen, zum Beispiel ein neuer Herd, sollte man umgehend seinem Versicherer melden. Wichtig sei zudem, immer den höheren Neuwert und nicht den Zeitwert des Inventars anzusetzen. Es empfiehlt sich zusätzlich einen Vorsorgepuffer in Höhe von mindestens 10% auf die errechnete Versicherungssumme.